

dabei aber eben wenig Geschenke gemacht und angenommen werden sollen, widrigenfalls auch dies, wie bei denen Hochzeiten, bestrafet werden sol.

7) Damit nun das, was Wir oben in heilsamer Absicht auf die Wohlfarth Unserer Unterthanen gnädigst verordnet haben, beständig erfüllet, und jede Entgegenhandlung desto gewisser bestrafet werde, so sollen nicht allein Drossen und Beamten auf dem Lande, Bürgermeister, Richter und Räte in denen Städten selbst pflichtmäßige Aufsicht darauf haben, sondern auch bei denen Hochzeiten und übrigen oben mit Einschränkung zugelassenen Gastereien und Zehrungen die Unterbediente, Untervögte und Bauerrichter selbst gegenwärtig seyn, die anwesende Gäste zählen, und die übermäßige Zahl, auch was sonst dieser Ordnung zuwider geschehen, sogleich ihren Vorgesetzten bei Vermeidung eigener nachdrücklicher Bestrafung, und nach Befinden wirklicher Cassation, anzeigen.

8) Uebrigens ist uns nicht vorgekommen, daß von Unseren Adlichen Landsassen, Bedienten und anderen Unterthanen bürgerlichen Standes übermäßige Gastereien bei Hochzeiten und Kindtaufen gehalten werden, weswegen Wir auch nur auf diese das Verbot des Hochzeithaltens an Son- Fest- und großen Buß- und Värtagen hiermit ausdrücklich erstrecken, übrigens aber Landesväterlich dieselbe ermahnen, sich immer ihrem Stand und Vermögen gemäß dabei einzuschränken, sonst aber ebenfalls eine Ahndung des übermäßigen zu gewärtigen.

Endlich sol auch diese Verordnung, damit sich niemand mit Unwissenheit dagegen entschuldigen könne, von denen Kanzeln und durch den Anschlag an gewöhnlichen Orten bekant gemacht werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold, den 4 December 1770.

Num.



Num. CLXXIV.

Verordnung wegen Hainung der Gehölze, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aneyden, Erb- Burggraf zu Netrecht u. Obgleich ein forstmäßiges Hainen oder Hegen der Holzungen, auch wenn andere darin zur Weide berechtiget sind, deren Eigenthümern, denen Rechten gemäß, erlaubt ist: So erfahren Wir jedoch, daß nicht allein über die Art desselben, sondern auch so gar über die Befugnis dazu, zwischen denen Eigenthümern der Privat- Waldungen in Unsern Landen, und denen zur Weide darin berechtigten Interessenten öfters Widersprüche und wol selbst Prozesse entstehen.

Bei dem schon sehr schlechten Zustande vieler Privat- Waldungen, bei der auch schon daher entstandenen größeren Theurung des Holzes und bei dem so gar für die Zukunft zu befürchtenden Mangel desselben erfordert es also Unsere Landesväterliche Vorsorge für das allgemeine Wohl, daß Wir nicht allein zu Erhaltung und Verbesserung gedachter Waldungen das Hainen derselben, sondern auch, zu Vorbeugung aller Irrungen darüber, die Art desselben gesetzlich festsetzen.

Nach deswegen auf dem letztern Landtage gepflogenen Berathschlagung befehlen und verordnen Wir also in Gnaden:

1) Daß nicht nur die Besitzer der Privatbölder solche nur forstmäßig nutzen, und keinesweges durch allzu starke und unzeitige Holzfällung veröden, sondern auch auf denen Wäldern und von Holzleeren Stellen darin einen ordentlichen Holz- Anbau vornehmen sollen. Zu dem Ende sol

Ecc 2

2)

2) einem jeden erlaubt seyn, seine Büchen oder aus Eichen und Büchen zugleich bestehende Waldungen, auch wenn andere darin zur Hude berechtigt sind, zum zehnten Theil jedesmal zu hainen. Es sol aber derselbe darzu vorerst die zur Hude am wenigsten bequeme, und folglich am wenigsten mit Gras bewachsene, aber doch mit Saamen-Bäumen versehene Gegenden nehmen.

3) Wenn der Besitzer des Holzes, weil es entweder zu sehr verödet, oder der Bode desselben sehr schlecht ist, einen größeren Theil in Zuschlag legen müste, und die Hude-Interessenten widersprechen, oder wenn auch wegen der Menge der Hude-Interessenten, dieselbe den hier zur Regel festgesetzten zehnten Theil nicht ganz für ihre Hude entbehrllich hielten, und der Besitzer des Holzes darüber, oder über den mindern Theil sich mit ihnen nicht gütlich vereinigen könnte, oder wenn endlich selbst über die Bestimmung des zehnten Theils Irrung unter ihnen entstünde: so sol nach Verschiedenheit des Umstandes, ob der oder die Hude-Interessenten Schrift- oder Amtsfähige, die Anzeige davon im erstern Fal bei Unserer Regierungscanzlei oder Hofgericht, im zweiten aber beim Amte geschehen, und von jenen durch eine gleich zu erkennende Commission, wozu ein Forstbedienter mit zuzuziehen ist, die Sache am Orte selbst untersuchen und reguliret werden, dieses, das Amt aber, damit solches bei Abhaltung des Hofgerichts von dem Landoghraven mit seiner und eines Forstbedienten Zuziehung geschehe, solche Anzeige, nachdem sie vorgeerichtet unterfuchet worden, in die Brüge einführen.

4) In denen, auf eine der obigen Arten bestimmten, mit angeheferten Strohwischen zu bezeichnenden Hainungen oder Zuschlägen sol nun so lange, bis der Anflug zu der Größe, daß die Spigen nicht mehr vom Vieh abgefressen werden können, angewachsen ist, welches gemeinlich bei guter Aufsicht auf die Hainung in 7 bis 8 Jahren geschieht, von keinem Hude-Interessenten, noch weniger aber von andern das Vieh gehütet, sondern das darin betroffene gepfändet, und der Eigenthümer desselben auf geschene Anzeige davon am gehörigen Ort nicht nur nachdrücklich bestrafet, sondern auch zur

Scha-

Schadens-Erstattung verurtheilet werden. Und bei Vermeidung einer solchen Strafe und Schadens-Ersatzung wird auch eben wohl alles Graswehen und Abschneiden, wie auch das Zusammenharken des Laudes darin, verboten.

5) Wenn nun der Zuschlag, nachdem darin der Anflug groß genug angewachsen ist, wieder gedünet wird, so sol der Besitzer des Holzes befugt seyn, eben so wieder eine andere leere Gegend darin zu hainen, und damit so lange fort zu fahren, als es zum forstmäßigen Anbau des Holzes nöthig ist.

6) Was nun die Privat-Eichenwaldungen betrifft, so wird auch zu deren Erhaltung und Verbesserung hierdurch verordnet, daß jeder Besitzer derselben einen, oder nach dem Verhältnis des Holzes, mehrere Eichel-Garten anlegen, den oder dieselben aber mit einem zum Abwehren des Viehes ganz tüchtigen Zaun oder Riegelwerk umgeben, und daraus demnächst jährlich so viele junge Stämme, als tüchtig dazu sind, und es die Beschaffenheit des Holzes erfordert, in dieses pflanzen solle. Und sol gleich von jezo an keinem Eigenbehörigen oder anderem contribuablen Unterthan die Erlaubnis zum Fällen der nöthigen Eichen anders, als unter der Bedingung, daß er dafür 6 junge Eichen auf seinem Hofe, in seinem Holze, oder wo er sonst dazu Recht hat, pflanzen solle, ertheilet werden. Der es unterlässet, giebt für jeden Stam 1 Efl. Strafe.

7) Damit nun dieses alles besonders von Unserm contribuablen Unterthanen auf dem Lande desto genauer erfüllt, und also der heilsame Endzweck dieser Verordnung desto gewisser erreicht werde: So geben Wir nicht allein Drossen und Beamten gnädig auf, alle pflichtmäßige Sorge dafür zu verwenden, sondern befehlen auch Unserm Forstverwaltern, Oberjägern, Oberförstern und Förstern, daß ein jeder in seinem Forstdistrict auch auf die Hölzer gedachter Unserer Unterthanen und deren Behandlung eine gute Aufsicht haben, dieselbe bei Jagden oder andern Gelegenheiten, und dabei besonders einmal im Jahr, nemlich im Frühling, besehen, und wenn was wider obige Ordnung gefunden, oder sonst ein unordenliches, verwüstendes und in

Ansehung der Eichen wider das Edict vom 14 Decob. 1754' lohne Erlaubnis geschenees Holzfällen bemerkt wird, solches dem Amte zur Bestrafung und sonst nöthigen Verfügung am Hohgericht anzeigen sollen. Und wird denenselben zu einiger Belohnung für diese Aufsicht die Halbschied der Strafe von jedem, von ihnen angezeigten, bestrafeten Exces hierdurch verwilliget.

8) Ob Wir nun gleich zu Unsern Adelsichen Landsassen, denen Städten und andern Schriftsäßigen Unterthanen das Vertrauen haben, Sie werden die Waldungen, welche Sie besitzen, sowohl zu ihrem eigenen, als dem gemeinen Besten forstmäßig behandeln, so befehlen Wir jedoch auch aus Landesväterlicher Vorsicht Unsern Forstbedienten, daß sie auf alles das, was eine Verübung derselben nach sich ziehen könnte, genaue Achtung geben, und solches Unserer Regierungs-Kanzlei zu weiterer Verfügung anzeigen sollen.

Wornach sich also ein jeder zu richten hat, und sol diese Verordnung, damit sie dazu allgemein bekant gemacht werde, von denen Kanzeln verlesen und an gehörigen Orten angeschlagen werden. Begeben in Unserer Residenz Detmold, den 4 Dec. 1770.



Num.



Num. CLXXV.

Verordnung wegen des Viehhütens und Pfandens,
von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Es ist Uns vorgetragen worden, daß nicht nur an verschiedenen Orten auf dem Lande noch keine gemeine Hirten angestellt worden, sondern daß auch da, wo es schon geschehen ist, oft einige Einwohner sich weigern, ihr Vieh vor denselben zu treiben. Da nun bei dem einzelnen Hüten des Viehes beides aus Vorsatz und Unachtsamkeit oft ein großer Schade an denen Feldfrüchten in Wiesen, Kämpen und Gärten geschieht, wobei, wenn auch die Vergütung erfolget, der Beschädigte dennoch fast immer verleret, und der Eigenthümer des beschädigenden Viehes auch alsdann, obgleich gerecht, leidet, wenn er, dieser Vergütung halber, bei seinem oft unvermögenden Hirten sich nicht ganz, oder nicht genug erholen kan: So wollen Wir nun aus Landesväterlicher Vorsorge, solche Beschädigung von Unsern Unterthanen abzuwenden, nachdem darüber am vergangenen Landtage Verathschlagung geschehen, hiemit in Gnaden verordnen und befehlen:

1) Daß von jeho an jede geschlossene Dorfschaft, welche noch keinen gemeinen Küh- und Schweinehirten hat, denselben bei 10 Gfl. Strafe halten, und daselbst kein anderer seine Kühe und Schweine bei 3 Gfl. allein hüten oder hüten lassen solle, als nur der, welcher einen geschlossenen Hof besizet, dessen Zubehörungen frei von der gemeinen Hude sind, und die er also mit seinem Vieh allein und beständig betreibt.

2)